



Verbund Prot. Kindertageseinrichtungen
im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen,
,Gemeinsam unter einem Dach‘



Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ - „Von A bis Z“

Abholberechtigte Personen

Kindergartenweg

(Zusammenfassung zweier Merkblätter der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, des Innern, der Justiz und für Unterricht und Kultus)

Kinder im Kindergartenalter können im Allgemeinen noch nicht ohne Aufsicht am öffentlichen Verkehrsleben teilnehmen. Sie müssen erst lernen, sich in der verwirrenden Welt des Verkehrs sicher und gefahrlos zurechtzufinden. Deshalb sollen Kinder niemals unbeaufsichtigt am Straßenverkehr teilnehmen.

Die Aufsicht auf dem Kindergartenweg obliegt den Sorgeberechtigten, also in der Regel den Eltern, Adoptiveltern oder dem Vormund. Wenn sie verhindert sind, müssen sie eine geeignete andere Aufsichtsperson für den Kindergartenweg bestimmen. Es empfiehlt sich deshalb dem Kindergarten Personen zu benennen, denen das Kind ggf. übergeben werden kann, und entsprechende Rufnummern zu hinterlassen.

Personen, denen die Aufsicht über ein Kindergartenkind übertragen wird, müssen selbst verkehrstüchtig und in der Lage sein, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden.

Kinder unter 12 Jahren sind als Aufsichtspersonen für Kleinkinder in der Regel nicht geeignet.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an einen Sorgeberechtigten. Üblicherweise geschehen Übernahme und Übergabe durch Begrüßung bzw. Verabschiedung des Kindes durch das Kindergartenpersonal.

Lücken in der Beaufsichtigung, die beispielsweise entstehen können, wenn die Kinder mit einem Kindergartenbus geholt oder gebracht werden, sollten vermieden werden. Es muss klar sein, wann der Wechsel der Aufsichtsperson stattfindet. Werden Kleinkinder in zur Schülerbeförderung eingesetzten Bussen (Schulbussen) zum Kindergarten gebracht, obliegt die Aufsicht den Eltern oder den von ihnen beauftragten Personen. Der Fahrer des Schulbusses ist für die sichere Führung des Fahrzeugs verantwortlich und im Allgemeinen nicht in der Lage, die Aufsicht über die Schüler und Kindergartenkinder wahrzunehmen.

Die Begleitung von Kindergartenkindern in Schulbussen kann daher nur entfallen, wenn im Schulbus ein ausgebildeter Schulbuslotse oder ein Schulbusbegleiter mitfährt, der bereit und in der Lage ist, die Aufsicht auch für die Kindergartenkinder zu übernehmen.

Werden von der Gemeinde, den Kindergartenträgern oder von den Eltern eigene

»Kindergartenbusse« eingerichtet, obliegt die Aufsicht im Bus dem Träger des Busverkehrs.

Eine Begleitperson kann allenfalls bei Kleinbussen (bis acht Fahrgastplätze) entfallen, wenn der Fahrzeugführer nach den Umständen des Einzelfalles bereit und nach seinen Möglichkeiten auch in der Lage ist, die Aufsicht während der Fahrt auszuüben.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Revision	Register
gez. Träger	Verbund Prot. Kitas	1	01.12.2017	05.2022	A 1



Verbund Prot. Kindertageseinrichtungen
im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen,
,Gemeinsam unter einem Dach‘



Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ - „Von A bis Z“

Verschiedentlich sind Eltern der Meinung, dass ihr Kind den Kindergartenweg bzw. die Busfahrt ohne Aufsicht zurücklegen kann. In diesem Fall müssen sie sich als Sorgeberechtigte in eigener Verantwortung davon überzeugen, dass der Entwicklungsstand des Kindes und die Umstände des Kindergartenweges den Verzicht einer Beaufsichtigung verantwortbar erscheinen lassen.

Weicht die Beurteilung des Entwicklungsstandes durch das pädagogische Personal des Kindergartens von der Einschätzung der Eltern ab, sollten gemeinsam die feststellbaren Gefahren des Kindergartenweges sowie die Notwendigkeit der Beaufsichtigung des Kindes besprochen werden. Grundsätzlich gilt aber: Vom Kindergartenpersonal können weder der Kindergartenträger noch die Eltern verlangen, ein Kind allein nach Hause gehen zu lassen, wenn das Kind nach pädagogisch fundierter Beurteilung dazu noch nicht in der Lage ist.

Eine schriftliche Erklärung, in der die Eltern zum Ausdruck bringen, dass ihr Kind allein nach Hause gehen bzw. fahren kann, entbindet den Kindergarten jedenfalls nicht von einer straf- und zivilrechtlichen Verantwortung. Erzieherinnen sollten ein Kind unter keinen Umständen unbeaufsichtigt nach Hause schicken, wenn sie von ungewohnten und daher für das Kind gefährlichen Situationen (z. B. Ausfall einer Verkehrsampel, Straßenbauarbeiten, Unwetter, Erkrankung des Kindes u. a.) erfahren.

Quelle:

GUV-SI 8057 (bisher GUV 57.1.54) GUV-Informationen „Schulweglexikon – Sicherheit von A – Z auf dem Weg zur Schule und zum Kindergarten“, Oktober 2000

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Revision	Register
gez. Träger	Verbund Prot. Kitas	1	01.12.2017	05.2022	A 2